

Die Prüfliste Psychotrauma

Ein orientierendes Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung

Aus der Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung sowie in Betrieben und Einrichtungen der Länder und Kommunen.



Herausgeber: Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern und Unfallversicherung Bund und Bahn

Ansprechpartner:

Unfallversicherung Bund und Bahn Jan Hetmeier Weserstr. 47 26382 Wilhelmshaven Tel. 04421 407-1420

E-Mail: jan.hetmeier@uv-bund-bahn.de



Vorwort zur Prüfliste Psychotrauma

Psychotrauma: die seelische Verletzung

Schwere Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten, Überfälle, tätliche Angriffe, der Einsatz in Katastrophengebieten – viele Beschäftigte werden in ihrem Berufsalltag immer wieder mit Ausnahmesituationen konfrontiert. Manche erleben solche Ereignisse aber auch nur einmal im Berufsleben. Immer aber sind die Ereignisse gefährlich, denn sie können Wunden in der Seele hinterlassen. Es müssen aber nicht immer große Ereignisse sein – auch viele kleine Belastungen können dazu führen, dass das sprichwörtliche Fass irgendwann einmal überläuft.

Ein Psychotrauma ist eine psychische Verletzung, eine seelische Wunde also. Wie körperliche Verletzungen können auch seelische Verletzungen unterschiedlich schwer sein. Leichte Psychotraumata können Menschen in der Regel gut verkraften – schwere hingegen können zum Beispiel zu Posttraumatischen Belastungsstörungen, Depressionen oder auch körperlichen Erkrankungen führen. Von "normalen" psychischen Belastungen und Stress unterscheiden sich psychische Verletzungen durch das Erleben extremer Angst und Hilfslosigkeit. Das Selbst- und Weltbild wird nachhaltig erschüttert. Die Folge: Ein Teil der Betroffenen kann nie wieder so arbeiten wie vorher. Manche gar nicht mehr.

Die Prüfliste hilft dem Unternehmer bzw. Dienstherrn, mögliche Gefährdungen für die Beschäftigten einzuschätzen. Genauso wichtig sind aber die in der Liste enthaltenen Lösungsvorschläge – sie bieten Orientierung und Anregung für die Präventionsarbeit im Unternehmen.

Psychische Verletzungen und das Unfallversicherungsrecht

In der gesetzlichen Unfallversicherung haben psychische Verletzungen den gleichen Stellenwert wie körperliche. Das heißt: Wenn jemand aufgrund eines Extremereignisses eine psychische Verletzungen erleidet, gilt das genauso als Arbeitsunfall wie bei jemandem, der im Betrieb auf einer Treppe ausrutscht und sich den Arm bricht. Es ist auch dann ein Arbeitsunfall, wenn der Körper unverletzt geblieben ist und allein die Seele Schaden genommen hat.

Unfälle melden – auch wenn "nichts passiert" ist

Damit die Betroffenen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wie Beratung, Vermittlung von geeigneten Psychotherapeuten oder die Übernahme von Behandlungskosten erhalten können, benötigen die Unfallversicherungsträger eine Unfallanzeige – wie bei einem Armbruch. Manchmal ist eine Unfallanzeige auch sinnvoll, wenn die Betroffenen weiter zur Arbeit gehen können und von einer Erkrankung noch keine Rede ist. Aus Erfahrung wissen wir: Gerade psychische Erkrankungen entstehen langsam. Manchmal dauert es ein halbes Jahr oder länger, bis bei den Betroffenen eine Erkrankung bemerkbar wird. Je eher die Unfallversicherung von diesen Fällen erfährt, desto schneller kann sie helfen. Im Zweifel gilt daher: Lieber eine Unfallanzeige zu viel erstellen als eine zu wenig.



Fragen zur Prüfliste Psychotrauma

Stand 03/2007

Nr.	Prüffrage	Eher Ja	Eher Nein		
1.	Gefährdende Tätigkeiten, Arbeitsbereiche, Arbeitssituationen				
1.1	Ist weitgehend auszuschließen, dass Beschäftigte im Rahmen der Arbeitsaufgabe in <u>außergewöhnlichen Situationen</u> eingreifen und/oder Hilfe leisten müssen?				
1.2	Ist weitgehend auszuschließen, dass Beschäftigte außergewöhnliche Situationen als Beobachter, Zeugen oder Mitbetroffene passiv miterleben müssen?				
1.3	Sind Gewaltereignisse am Arbeitsplatz der Beschäftigten weitgehend auszuschließen?				
2.	Organisatorische Rahmenbedingungen zum Umgang mit Psychotraumagefährdungen				
2.1	Fördert das Unternehmen den offenen, sachlichen, konstruktiven Umgang mit dem Thema Psychotrauma?				
2.2	Ist die Vorgehensweise für den Umgang mit traumatisierenden Ereignissen geregelt?				
2.3	Sind die Vorgesetzten zum Thema Psychotrauma geschult?				
2.4	Werden belastende Ereignisse (<u>außergewöhnliche Situationen</u> und <u>Gewaltereignisse</u>) systematisch erfasst (z. B. im <u>Verbandbuch</u>) und ausgewertet?				
2.5	Wird bei Arbeitsunfähigkeit nach <u>außergewöhnlichen Situationen</u> und <u>Gewaltereignissen</u> ein möglicher Zusammenhang erwogen und dem Unfallversicherungsträger angezeigt?				
3.	Prävention				
3.1	Sind die Beschäftigten darüber informiert, dass möglicherweise Ereignisse in ihrem Tätigkeitsbereich vorkommen, die zu Traumatisierungen führen können?				
3.2	Werden die Beschäftigten über den Umgang mit möglichen Folgen traumatisierender Ereignisse unterrichtet?				
3.3	Sind technische Maßnahmen getroffen worden, um gewalttätige Übergriffe zu erschweren?				
3.4	Sind die Beschäftigten in Gewalt vermeidendem Verhalten und Konfliktlösung (z. B. Deeskalationstraining) geschult?				
3.5	Können Beschäftigte im Fall gewalttätiger Übergriffe schnell Hilfe erhalten?				
4.	Betreuung nach einem Ereignis				
4.1	Ist nach traumatisierenden Ereignissen eine Erstbetreuung (Psychologische Erste Hilfe) gesichert?				
4.2	Ist durch die Dienststelle/den Betrieb sichergestellt, dass bei Bedarf eine weitere Betreuung stattfindet, um eine Chronifizierung und posttraumatische Belastungsstörung zu vermeiden?				
4.3	Ist sichergestellt, dass bei Bedarf der Übergang zu Therapiemaßnahmen gewährleistet ist, um eine posttraumatische Belastungsstörung zu vermeiden?				
4.4	Ist für eine Wiedereingliederung der Beschäftigten bei längerfristiger Arbeitsunfähigkeit gesorgt?				



Gefährdungen und Maßnahmen zur Prüfliste Psychotrauma

Nr.	Gefährdung/Belastung/Mangel	Beispielhafte Lösungsansätze	
1.	Gefährdende Tätigkeiten, Arbeitsbereiche, Arbeitssituationen		
1.1	Psychische Traumatisierung	Präventions- und Betreuungskonzept entwickeln	
1.2	Psychische Traumatisierung	Präventions- und Betreuungskonzept entwickeln	
1.3	Psychische Traumatisierung	Präventions- und Betreuungskonzept entwickeln	
2.		ım Umgang mit Psychotraumagefährdungen	
2.1	Betroffene verschweigen oder verdrängen ihre Probleme	Betriebsvereinbarung anstreben	
	Präventions- und Betreuungsmaßnahmen	Ins Unternehmensleitbild einbeziehen	
	werden nicht eingeführt und/oder nicht nachhaltig gewährleistet	Zielvereinbarung abschließen	
		Thema in Arbeitsschutz einbinden	
		Unterweisung durchführen	
		Info-Veranstaltungen durchführen	
		Informationen zum Thema Psychotrauma ins Intranet aufnehmen	
2.2	Fehlendes, unkoordiniertes Handeln, dadurch unsachgemäße oder fehlende Betreuung und fehlende Transparenz für die Betroffenen	Vorgehensweise und Verantwortlichkeit für den Umgang mit traumatisierenden Ereignissen klar festlegen	
		Präventions- und Betreuungskonzept installieren	
2.3	Fehleinschätzung des Verhaltens von Betroffenen	Vorgesetzte schulen (z. B. anhand von Schulungsangeboten oder Selbstlernmaterial der Unfallversicherungsträger)	
	Geeignete Hilfe und Unterstützung bleiben aus		
	Fehlende Akzeptanz zum Themenbereich		
2.4	Verbesserungsmöglichkeiten werden nicht erkannt	In der Dienststelle systematisch erfassen (z. B. Eintrag in das <u>Verbandbuch</u>) und auswerten	
	Anspruch auf Versicherungsleistungen geht verloren		
2.5	Unzureichende Behandlung	Möglichen Zusammenhang zwischen Arbeitsunfähigkeit und belastenden	
	Versicherungsleistungen wie Beratung oder Behandlung werden nicht ausgeschöpft	Ereignissen erwägen	
		Frühestmöglich Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger senden	
3.	Prävention		
3.1	Keine Vorbereitung möglich	Mögliche Gefährdungen in Arbeitsplatzbeschreibung aufnehmen	
	Erhöhtes Risiko psychischer Traumatisierung	_	



Nr.	Gefährdung/Belastung/Mangel	Beispielhafte Lösungsansätze
		Unterweisung durchführen
		Informationen ins Intranet aufnehmen
3.2	Fehleinschätzung des eigenen Gesundheitszustandes	Unterweisung/Schulung durchführen
	Mögliche Hilfsangebote werden nicht in	Anlaufstellen benennen
	Anspruch genommen	Selbsthilfemaßnahmen vermitteln
3.3	Mangelhafte Prävention gegen gewalttätige Übergriffe	Zutritt oder räumliche Trennung der Beschäftigten von Kunden/Besuchern regeln
	Beschäftigte fühlen sich unsicher	Gute Übersichtlichkeit und Beleuchtung von Parkplätzen und Zugängen gewährleisten
		Überwachungs- oder Notrufeinrichtungen vorhalten
		Schwere oder spitze Gegenstände und Waffen im Zugriffsbereich von Kunden/Besuchern vermeiden
3.4	Ungeeignete, konfliktverschärfende	Beschäftigte qualifizieren (z. B. durch
0.4	Verhaltensweisen möglich	Deeskalationstraining)
3.5	Zuspitzung der Situation durch Ausbleiben schneller Hilfe	Hilfesystem installieren (z. B. Notruf, Kollegen, Wachschutz)
	Gefühl des Alleingelassenseins in der Notsituation	
4.	Betreuung nach einem Ereignis	
4.1	Notwendige schnelle Entlastung bleibt aus; dadurch Verschlimmerung des	Psychologische Erste Hilfe sicherstellen
	Gesundheitszustandes möglich	Geeignete Beschäftigte in psychologischer Erster Hilfe schulen
	Kein Vertrauen des Betroffenen in die	
	Unterstützung durch die Dienststelle/den Betrieb	
4.2	Unbemerkte Chronifizierung bestehender Symptome möglich	Weitere Betreuung organisieren (z. B. durch speziell ausgebildete Ansprechpartner oder Fachleute)
	Posttraumatische Belastungsstörung	
4.3	Mögliche Erkrankung wird nicht behandelt	Auf Therapiemöglichkeiten hinweisen
	Posttraumatische Belastungsstörung	Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten und Unfallversicherungsträgern organisieren
	Dauerhafte Arbeits- und/oder	
4 4	Berufsunfähigkeit möglich	Openiall assembly by the backet P. J.
4.4	Fehlende Wiedereingliederung	Speziell ausgebildete betriebliche Ansprechpartner einsetzen
	Dauerhafte Arbeits- und/oder	Zuggeren an auf alt walt Davids all aus au fan
	Berufsunfähigkeit droht	Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten und Unfallversicherungsträgern organisieren



Glossar/Erläuterungen

Außergewöhnliche Situationen sind zum Beispiel

- schwere Unfälle, Notfälle
- Suizidhandlungen (Selbsttötungshandlungen)
- Schadensereignisse mit großen Opferzahlen, Großschadenslagen
- Konfrontation mit Schwerverletzten, Verstümmelten, Verbrannten und Toten
- Arbeit mit psychotraumatisierten Menschen
- Ermittlungen nach schweren Straftaten wie Mord, Kindesmissbrauch
- Opferidentifizierung
- häufige, belastende Einsätze in kurzer Zeit
- Überbringung von Todesnachrichten
- lebensbedrohliche Infektionen

Chronifizierung = Übergang von einem vorübergehenden zum dauerhaften Zustand.

Deeskalationstraining = Training zur Handhabung von Konfliktsituationen.

Lernziel: Konfliktpotenzial abbauen, Aufschaukeln von Aggressionen verhindern.

Gewaltereignisse sind zum Beispiel

- körperliche Angriffe
- schwere verbale Übergriffe
- Drohungen
- Geiselnahmen/Entführungen

Risikofaktoren sind insbesondere

- Einsätze bei Katastrophen, in Krisen- und Kriegsgebieten (In- und Ausland)
- Umgang mit Bargeld und wertvollen Gütern
- Zugang zu Rauschmitteln und Medikamenten
- Ausübung amtlicher Befugnisse gegen Dritte (z. B. Verbote, Auflagen, Zahlungsaufforderungen,
 Kontroll- und Inspektionsaufgaben, Schusswaffengebrauch)
- Umgang mit schwierigen Personengruppen (z. B. Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, mental gestörte Personen, gewaltbereite Personen, Personen mit Forderungen, denen nicht entsprochen werden kann)

Posttraumatische Belastungsstörung = Verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen kann mit Entwicklung von körperlichen und psychischen Syndromen, die länger als einen Monat anhalten und innerhalb von sechs Monaten auftreten.



Psychologische Erste Hilfe = Psychologische Erste Hilfe dient der Erstversorgung von Menschen, die sich durch das Erleben eines traumatisierenden Ereignisses in psychischer Not befinden. Sie setzt als Sofortmaßnahme unmittelbar zeitnah zu dem Ereignis an. Ziel ist es, Betroffene zu stabilisieren und ihre Belastungssituation zu mildern, z. B. durch Begleiten, Zuhören, Abschirmen.

Psychologische Erste Hilfe setzt keine fachpsychologische Ausbildung voraus, sondern kann von geschulten Laien, z. B. aus dem kollegialen Umfeld, geleistet werden.

Psychotherapeut = Person, die Psychotherapie ausübt, nach dem Psychotherapeutengesetz von 1999 ist dies nur möglich für Ärzte mit Psychotherapieausbildung, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Psychotherapie (griechisch *psychotherapia*: Pflegen der Seele) = Behandlung von psychisch oder psychosomatisch bedingten Krankheiten oder Störungen mit Hilfe psychologischer, d. h. wissenschaftlich fundierter Methoden.

Psychotrauma/Psychische Traumatisierung = Seelische Verletzung, ausgelöst durch außergewöhnlich belastende Situationen, die die Grenze dessen, was Menschen normalerweise verkraften können, überschreiten. Äußert sich z. B. in Unruhe, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, ungewolltem Wiedererinnern, Rücken-, Kopf- und Magenschmerzen, Übererregung.

Verbandbuch = Betriebliches Dokument, in dem alle Erste-Hilfe-Leistungen aufgezeichnet und 5 Jahre lang verfügbar gehalten werden müssen.

Schriftlich niedergelegt werden jeweils:

- Name des Betroffenen, des/der Zeugen, des Ersthelfers,
- Hergang des Unfalls,
- Art und Ausmaß des erlittenen Schadens und
- Durchgeführte Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die Eintragung im Verbandbuch belegt den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung, falls sich aus einer anfangs geringfügig erscheinenden Verletzungen eine Gesundheitsschädigung mit Arbeitsunfähigkeit entwickelt. Auch Unfälle ohne Erste-Hilfe-Leistung und ohne unmittelbare Arbeitsunfähigkeit können im Verbandbuch dokumentiert werden.